

## Schulpflege Rafz

### Auszug aus dem Protokoll

Sitzung vom 11. Mai 2020

#### 181 Schulergänzende Tagesstrukturen, Festlegung der Tarife für die einzelnen Module der schulergänzenden Tagesstrukturen

##### Ausgangslage

Die Schulpflege legt unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben die Tarife für die einzelnen Module der schulergänzenden Tagesstrukturen fest. Sie werden in den Gebührentarif der Politischen Gemeinde Rafz aufgenommen und jährlich überprüft (Art. 15 der Verordnung über die schulergänzenden Tagesstrukturen).

##### Tarife für die schulergänzenden Tagesstrukturen der Schule Rafz

Module (Art. 5 Reglement über die schulergänzenden Tagesstrukturen)	Zeiten	Elternbeitrag	Bemerkung
Frühstück	07:00 bis 08:00 Uhr	CHF 11.00	
Morgen	08:00 bis 12:00 Uhr	CHF 35.50	Nur an unterrichtsfreien Tagen und in den Ferien
Mittagstisch	12:00 bis zum Beginn des Nachmittagsunterrichtes	CHF 23.00	
Nachmittag 1	12:00 bis 16:00 Uhr	CHF 44.00	
Nachmittag 2	12:00 bis 18:00 Uhr	CHF 65.00	
Nachmittag 3	Nach dem Nachmittagsunterricht bis 18.00 Uhr	CHF 21.00	
Ganzer Tag	07:00 bis 18:00 Uhr	CHF 111.50	Max. subventionierter Betreuungstarif gem. REKVS

Die Betreuung an unterrichtsfreien Tagen (gem. Art. 9 Abs. 5 des Reglements über die schulergänzenden Tagesstrukturen) ist während den Stundenplanzeiten kostenlos.

An schulfreien Tagen gem. § 32 Abs. 2 der Volksschulverordnung wird keine Betreuung angeboten.

Absenzen infolge schulischer Anlässe (Klassenlager, Schulreise, Exkursionen etc.) werden nicht verrechnet.

##### Erwägungen

Situation COVID-19

Aufgrund der Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19) haben der Bundesrat und der Regierungsrat verschiedene Massnahmen getroffen. Mit der Verordnung 2 vom 13. März 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung den COVID-19 (COVID-19-Verordnung 2) und der erfolgten Änderung vom 29. April 2020, bleiben Menschenansammlungen von mehr als 5 Personen im öffentlichen Raum sicher bis zum 8. Juni 2020 verboten. Damit ist die Durchführung der auf den 6. Juli 2020 angesetzten Gemeindeversammlung noch nicht gesichert.

Die Schulpflege hat das Reglement über die schulergänzenden Tagesstrukturen, dass den Betrieb des Hortes regelt, unter Vorbehalt der Genehmigung der Verordnung über die schulergänzenden Tagesstrukturen durch die Gemeindeversammlung, genehmigt und in Kraft gesetzt (Beschluss Nr. 180 vom 11.05.2020).

**Amtliche Publikation**

Erlasse, allgemeinverbindliche Beschlüsse und Wahlergebnisse sind laut § 7 Abs. 1 GG zu veröffentlichen, wobei die Gemeinde ihr Publikationsorgan bestimmt.

**Die Schulpflege beschliesst:**

1. Gestützt auf Art. 15 der Verordnung über die schulergänzenden Tagesstrukturen legt die Schulpflege die Tarife für die einzelnen Module wie oben aufgeführt fest.
2. Dieser Beschluss gilt unter Vorbehalt der Genehmigung der Verordnung über die schulergänzenden Tagesstrukturen durch die Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung Rafz.
3. Die Tarife werden in den Gebührentarif der Politischen Gemeinde Rafz aufgenommen und jährlich überprüft.
4. Rechtsmittel: Gegen den Beschluss der Schulpflege kann innert 30 Tagen, von dessen Empfang an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die Rekurschrift hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Verfahren vor dem Bezirksrat sind kostenpflichtig. Die Kosten trägt in der Regel die unterliegende Partei.
5. Mitteilung an
  - Gemeinderat c/o Marc Bernasconi
  - Rechnungsprüfungskommission Rafz, Karl Schweizer, Präsident, Gärstejuchert 21, 8197 Rafz, Beschluss zusätzlich per Email an alle RPK-Mitglieder
  - Julia Ruf, Leiterin Kinderhort
  - Akten S4.5.4

**Schulpflege Rafz**



Albin Sigrist  
Präsident



Pia Schaller  
Leiterin Schulverwaltung

Versandt: **15. Mai 2020**